

Erlaß des Königs über den Staatshaushalt für 1865.

Se. Majestät der König hat nunmehr durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. d. M. bestimmt, wie es mit den Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr gehalten werden soll.

Der königliche Erlaß an das Staats-Ministerium lautet wie folgt:

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli cr., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Berechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

Der Bericht des Staats-Ministeriums, auf welchen der König diese Ordre erlassen hat, enthält in der Hauptsache Folgendes:

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats-Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Stat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfaßt nicht, Ew. königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Stat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um 1,303,410 Thlr. erhöht, in anderen dagegen um 511,788 " ermäßigt werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von 791,622 Thlr. eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

- a) auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz 547,000 "
 - b) auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:
 - auf die Bergwerke 400,000 "
 - auf die Bergwerksabgaben und Steuern und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte 230,000 "
 - c) auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat theilhaftig ist 76,410 "
- Sind wie oben 1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

- a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit 70,000 Thlr.
- b) auf die Bergwerke und Hütten mit ... 420,357 "

und c) auf die eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung mit 21,431 Thlr.
Sind wie oben 511,788 Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche erst nach Beginn des Statsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Stat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Stat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind; und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen waren auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Stat für das Jahr 1865 veranschlagt worden.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen. Der Staatshaushalts-Stat kann sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Stat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämtlich nachträglich festzustellen und in den Stat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen.

Die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen kann nur dann als verbürgt angesehen werden, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesamtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, deshalb müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtages gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

- im Ordinarium um 7,760,281 Thlr.
- und
- im Extraordinarium um 140,205 Thlr.

zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Stats um 1,100,000 Thlr. zu erhöhen.